ob das, was wir schaffen, zweckmäßig ist, und daß man aus dem Embryo ein ausgebildetes Kind herstelle, welches sein Fortkommen findet. Das ist meine Ansicht, und die wird durch das Deputationsgutachten erreicht werden.

Staatsminister v. Könneritz: Welche Theorie der geehrte Herr Bürgermeister für richtig hält, darauf will ich nicht eingehen. Er bezog sich aber auf den Satz, daß, wenn Jemand auf einen Andern zieht und dieser ohne Deckung acceptirt, er hiermit verspreche, dem Zieher das Geld vorzuschießen. Das sagt er aber nicht, sondern er sagt, ich will dem, der den Wechsel bringt, das Geld zahlen. Wenn der Zieher schreibt: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie an Kunz und wer von ihm den Wechsel hat, so und so viel", so verspricht der Acceptant durch seinen Accept zwar, Kunzen und seinen Nachmännern zu zahlen, aber nicht an den, der den Wechsel ausgestellt hat. Auch wenn man das Verhältniß des Bezogenen als ein Mandatsverhältniß betrachtet, kommt man nicht zu einem andern Satze. Er verspricht, dem Mandat gemäß an Kunzen oder seine Nachmänner zu bezahlen. Er verspricht aber nicht, den Aussteller als Mandanten zu bezahlen. Ob er das Geld vorschießt, oder damit eine Schuld abmacht oder Deckung in Händen hat für Rechnung des Bezogenen, das geht aus dem Wechsel und Accept in keinem Falle hervor. Also schon nach der Form der Ausstellung des Wechsels und des Accepts zeigt sich durchaus nichts, woraus man folgern könnte, daß der Acceptant gegen den Trassanten sich habe wechselmäßig verbindlich machen wollen; er hat nur versprochen, den Wechsel an Kunzen und wer ihn in Händen hat, zu zahlen. Allerdings will ich zugeben, und es wäre vielleicht eine Vereinigung, daß man bei den Wechseln an eigne Ordre gestellt einen Unterschied machen könnte. Man könnte in dieser Form wohl ein anderes Versprechen finden. Wenn der Zieher Kunze sagt: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie an mich oder meine Ordre", und er würde acceptirt, so könnte man annehmen, der Acceptant habe durch Annahme eines so gezogenen Wechsels auch an Kunzen zu zahlen versprochen. Bei Wechseln an eigne Ordre gestellt, und wenn der Acceptant weiß, was daraus gefolgert werden kann, würde die Regierung weniger Bedenken haben. Allein bei Wechseln, die nicht an eigne Ordre gestellt sind, den Bezogenen gegen den Trassanten wechselverbindlich zu machen, das streitet gegen alle Rechtsprincipien, und in so fern die Praxis diesem entgegen ist, so ist sie eine falsche und irrthümliche. Worin besteht aber das practische Bedürfniß? Was ist der Grund, warum man es verlangt? Weil man die Tratte gebrauchen will, um eine Schuld einzuziehen, weil man auf eine höfliche Weise mahnen will. Es ist discreter, wenn ich eine Tratte an Einen stelle, als wenn ich schreibe: „Bezahlen Sie mich", oder: Schicken Sie mir einen eignen Wechsel". Die Theorie des Rechts kann aber auf Höflichkeitsgründe keine Rücksicht nehmen; es ist aber auch in dieser Beziehung ein practisches Bedürfniß nicht vorhanden, weil man andere Formen brauchen kann. Man hat großen Werth auf das gelegt, was die Mitglieder des Fabrik- und Handelsstandes in jener Kammer darüber geäußert; es ist aber die Frage, von welchem Gesichtspunkte aus man die Sache betrachtet. Haben jene Herren nur die Fälle vor Augen, wo sie durch die Tratte auf eine höfliche Weise Schulden einziehen wollen, führen ihre Verkehrsverhältnisse sie oft gerade in diese Lage, oder sind sie gewohnt, nie anders, als nach erhaltener Deckung zu acceptiren, so werden sie freilich dafür stimmen, den Acceptanten auch gegen den Zieher wechselverbindlich zu machen. Denkt man sich aber einen größern Verkehr zwischen verschiedenen Wechselplätzen verschiedener Staaten, bei dem oft Banquierhäuser große Summen auf andere ziehen, ohne jedesmal einzelne Deckung zu machen, so ist der vorgeschlagene Grundsatz gewiß ganz falsch und für die Geschäfte sehr bedenklich. Es wird eine Menge Tratten nicht acceptirt werden, wenn der Bezogene keine Deckung in Händen hat und er dem Zieher wechselmäßig verpflichtet sein soll. Es ist bereits bei unserm Handelsstande in Leipzig eine große Besorgniß, Accept zu leisten, bevor Deckung vorhanden ist. Deshalb sträubte man sich so sehr gegen den prompten Accept. Deshalb hat man die Anweisungen geschaffen. Deshalb hat man die Meßwechsel beibehalten. Fügen Sie noch den Satz hinzu, daß auch bei der Tratte der Bezogene unbedingt dem Zieher wechselmäßig verpflichtet wird, so wird eine Menge Geschäfte von Leipzig verscheucht werden. Wenn es das practische Bedürfniß des Handels- und Fabrikstandes überhaupt wäre, wie käme es, daß fast alle Wechselordnungen diesen Satz nicht haben? In England, Frankreich, Holland, fast in ganz Deutschland, nirgends haben sie diesen Satz, sondern fast überall den Satz, welchen die Regierung festhält. Nur die dänische Wechselordnung enthält etwas Anderes. Die Bremer hat neuerdings ihn aufgestellt, und der Regierungscommissar hat den Grund dafür angegeben, daß sie hauptsächlich auf Platzpapiere sich beziehen, wie überhaupt in ganz Bremen die eignen Wechsel eine Hauptrolle spielen. Neulich hat man ihn noch in die Frankfurter Wechselordnung aufgenommen. Was die Veranlassung dazu gegeben hat, kann ich nicht sagen. Immer noch würden wir aber sehr isolirt zu allen Staaten stehen, welche ein Wechselrecht haben, wenn wir den Satz der Frankfurter, Bremer und dänischen Wechselordnung aufnehmen, während alle übrigen Staaten das Gegentheil annehmen. Ich mache noch auf einen practischen Nachtheil aufmerksam. Wenn wir den Satz aufnehmen, welchen die Deputation anempfiehlt, so wäre die Folge davon, daß bei allen Papieren, die vom Auslande auf Leipzig und Sachsen gezogen werden, der Bezogene dem ausländischen Zieher gegenüber wechselmäßig verpflichtet würde, während der Inländer, der in jene Staaten zieht, aus dem Accept des Ausländers kein Wechselrecht hätte. Es würde dies eine Disparität des Rechts bilden, die unsere Unterthanen gegen das Ausland schlechter stellen würde. Dies sind die Gründe, warum die Regierung glaubt, den Satz aufrecht halten zu müssen, wenn sie schon dagegen nichts haben würde, wenn man die Wechsel an eigne Ordre ausnähme.

SLUB
Wir führen Wissen.